

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00089 vom 29. März 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00089

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00089 du 29 mars 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00089 del 29 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1971, arbeitete vom 1. Oktober 2000 bis zum

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 1.3

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Validen einkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

E. 1.4

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E.

E. 3

und 7/20/1) . Ab dem 1. August 2006 war der Versicherte wieder als Rechtsanwalt bei seiner letzten Arbeitgeberin angestellt (Urk. 7/ 10 /3 und 7/20/1 - 10) .

Im Sommer 2006 erhielt der Versicherte die Diagnose eines ersten Schubes von Multipler Sklerose

(Urk. 7/13/6 und 7/16/1) . I m Rahmen von MRI-Untersuchungen vom November 2008 und

vom 19. August 2009 wurde

überdies ein

Hirnaneurysma festgestellt (Urk. 7/13/6 , 7/16/2 , 7/24/3 und 7/24/5) . Am 27. August 2009 kündigte die Arbeitgeberin dem Versicherten das Arbeitsverhältnis per Ende Oktober 2009 (Urk. 7/11/8). A b dem 7. September 2009 attestierte Dr. med. C.____ , Fachärztin FMH für Neurologie, dem Versicherten eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit (Urk. 7/1 und 7/18/4-6) .

Nach erfolgter Früherfassung im Oktober 2009 (Urk. 7/2 und 7/4) meldete sich der Versicherte am 1. November 2009

bei der Sozialversicherungsanstalt

des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk.

E. 3.5

mit Hinweisen).

Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid , welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung , Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9 C_438/2009 vom 26. März 2010 E. 2. 1 mit Hinweisen).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Verfügung verzichtbar, wenn bei einer von Amtes wegen durchgeführten Revision keine leistungsbeeinflussende Änderung der Verhältnisse festgestellt wurde (Art. 74 ter

lit. f der Verordnung über die Invalidenversicherung; IVV) und die bisherige Invalidenrente daher weiter ausgerichtet wird. Wird auf entsprechende Mitteilung hin keine Verfügung verlangt (Art. 74 quater IVV), ist jene in Bezug auf den

Vergleichszeitpunkt einer (ordentlichen) rechtskräftigen Verfügung gleich zustellen (Urteile des Bundesgerichts 9C_771/2009 vom 10. September 2010 E. 2.2 und 9C_586/2010 vom 15. Oktober 2010 E. 2.2 mit Hinweisen). 2.

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die Dreiviertelrente zu Recht (per

E. 7

/ 6). Diese klärte die erwerblichen (vgl. Urk. 7/10 , 7/11 und 7/20) und medizinischen (vgl. Urk. 7/1, 7/12, 7/13 , 7/16 , 7/18/1 , 7/24

und 7/25) Verhältnisse ab. Ausgehend von

einer 50%igen Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit, einem hypothetischen Valideneinkommen von Fr. 181'650.-- und einem hypothetischen Invalideneinkommen von Fr. 65'730.-- , ermittelte die IV-Stelle einen Invaliditätsgrad von 64 % (vgl. die Feststellungsblätter für den Beschluss vom 30. Juli 20

E. 10

. Februar 2016 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Die Replik wurde am 18. März 2016 erstattet (Urk. 11), worauf die Beschwerdegegnerin am 21. April 2016 auf das Einreichen einer Duplik verzichtete (Urk. 13). Davon wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 25. April

2016 Kenntnis gegeben.

Auf die einzelnen Ausführungen in den Rechtsschriften und die im Beschwerdeverfahren neu eingereichte Unterlage (Urk. 3) wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.